

richten, die mit dem Nachdruckverbot versehen sind, dürfen im Laufe von 18 Stunden seit ihrer Veröffentlichung in den örtlichen Zeitungen nicht vervielfältigt werden.

Bekanntlich hatte seinerzeit die deutsche Reichsregierung bei der Beratung der Revidierten Berner Übereinkunft selbst eine Bestimmung dahin in Anregung gebracht, daß bei der Wiedergabe von Tagesneuigkeiten, die bei ihrer ersten Veröffentlichung als telegraphische oder telephonische Mitteilungen bezeichnet seien, falls sie innerhalb 24 Stunden abgedruckt würden, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Schutzfähigkeit die Quelle deutlich angegeben werden müsse. Bei dem Widerspruch der Delegierten verschiedener Verbandsstaaten wurde jedoch der Antrag fallen gelassen.

Die Bestimmungen des ersten Kapitels finden im übrigen auch entsprechende Anwendung auf das Urheberrecht an geographischen, topographischen, astronomischen Karten, Globussen, Atlanten, naturkundlichen Zeichnungen, Architektur- und anderen technischen Plänen, Zeichnungen, Rissen und dergleichen Erzeugnissen, wenn sie ihrem Hauptzweck und ihrer Bestimmung nach nicht zur Kategorie der Kunstwerke gehören.

Der choreographischen und pantomimischen Werke ist in dem Reglement keine Erwähnung geschehen und auch über den Schutz kinematographischer Werke sind im Reglement keine Bestimmungen getroffen.

Das dritte Kapitel behandelt das Urheberrecht an Musikwerken.

Grundsätzlich ist hier festgelegt, daß das Urheberrecht an einem Musikwerke auch das ausschließliche Recht des Komponisten enthält auf die Zusammenstellung und Herausgabe von Auszügen und Potpourris aus seinem Musikwerk, auf die Transponierung, die Uminstrumentierung sowie auf die Umarbeitung desselben für mechanische Noten aller Art (Scheiben, Platten, Zylinder usw.), die zur Aufführung des Werkes durch Grammophone, Phonographen, Pianolas und ähnliche Instrumente bestimmt sind.

Es folgt dann die dem § 22 des deutschen Urheberrechtsgesetzes entsprechende Bestimmung, daß, wenn der Komponist persönlich oder mit seiner Einwilligung eine andere Person von dem Rechte der Umarbeitung des Musikwerkes für mechanische Musikwerke zum Zwecke des Verkaufes Gebrauch macht, damit auch jeder andere, der in Rußland eine mechanische Anstalt für derartige Instrumente besitzt, befugt ist, von dem Komponisten die Überlassung des Rechtes zu einer solchen Umarbeitung zu verlangen und im Falle der Ablehnung die Überlassung dieses Rechtes auf gerichtlichem Wege zu beantragen, wobei das Gericht bei seiner Entscheidung eventuell gleichzeitig auch nach billigem Ermessen den Betrag der dem Komponisten zukommenden Vergütung sowie die Bedingungen und die Art ihrer Verwirklichung festsetzt.

Wie dies für Literaturwerke bestimmt ist, soll auch der Nachdruck von im Auslande erschienenen Musikwerken ohne Einwilligung der Personen, die nach den Gesetzen des Ursprungslandes das Urheberrecht daran haben, unzulässig sein, soweit dieses Recht nicht über die in diesem Reglement festgesetzten Fristen des Urheberrechts hinausgeht.

Der Komponist darf für sein Werk einen Text benutzen, der ganz oder teilweise aus einem bereits gedruckten Literaturwerk entlehnt ist; die Herausgabe dieses Textes darf aber nur zusammen mit dem Musikwerke oder gesondert davon im Konzertprogramm erfolgen. Nur mit Einwilligung des Verfassers dürfen ferner vom Komponisten solche Literaturwerke benutzt werden, die ausdrücklich zu dem Zwecke geschrieben sind, als

Text für ein Musikwerk zu dienen. Das Urheberrecht an einem Musikwerk mit einem im Auftrage des Komponisten geschriebenen Text steht für das ganze Werk dem Komponisten zu, während das Recht auf die gesonderte Herausgabe des Textes mangels anderweiter Vereinbarung dem Verfasser zusteht.

Das vierte Kapitel behandelt das Recht der öffentlichen Aufführung von dramatischen, musikalischen und musildramatischen Werken. Das Urheberrecht an diesen Werken schließt grundsätzlich auch das Recht der öffentlichen Aufführung ein; zur öffentlichen Aufführung eines Musikwerkes mit Text genügt jedoch die Einwilligung des Komponisten und auch dieser Einwilligung bedarf es zur öffentlichen Aufführung eines Musikwerkes nicht, wenn die Aufführung nicht den Zweck der Bereicherung verfolgt, während eines Volksfestes veranstaltet wird und wenn der Erlös ausschließlich zu wohltätigen Zwecken bestimmt ist und die mitwirkenden Künstler keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Das Urheberrecht an Kunstwerken hat im fünften Kapitel seine Regelung gefunden. Von allgemeinem Interesse sind hier folgende Bestimmungen:

In Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung steht dem Künstler das Urheberrecht auch an Kunstwerken zu, die er im Auftrage einer anderen Person ausgeführt, oder an andere Personen veräußert hat. Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf Porträts und Büsten; das Recht, solche zu kopieren, auszustellen und herauszugeben, gehört der Person, von der das Porträt oder die Büste hergestellt ist, oder deren Erben. Der Eigentümer eines Kunstwerkes ist nicht verpflichtet, dem Künstler die Benutzung des Werkes zur Vervielfältigung, Nachbildung oder Herausgabe desselben zu gestatten. Kunstwerke, die unmittelbar vom Künstler für Gotteshäuser, kaiserliche Schlösser, Museen, Regierungs- und öffentliche Anstalten angekauft sind, dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch ohne Einwilligung des Künstlers kopiert werden.

Als Verletzung des Urheberrechtes an Kunstwerken soll nicht angesehen werden: die Darstellung eines Erzeugnisses der Malerei auf dem Wege der Plastik und umgekehrt eines plastischen Werkes auf dem Wege der Malerei; die Wiedergabe einzelner Kunstwerke in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit lediglich zur Erläuterung des Textes; die Wiedergabe von Kunstwerken, die sich auf Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten befinden, in einer anderen Branche derselben Kunst; die Anbringung einzelner Teile eines Kunstwerkes an Erzeugnissen der Fabrikindustrie und des Handwerks und die Aufstellung von Kunstwerken auf einer öffentlichen Ausstellung.

Bauten und Anlagen darf jedermann nach vom Urheber veröffentlichten Architektur-, Ingenieur- und anderen technischen Plänen, Zeichnungen und Rissen ausführen, wenn sich der Urheber dieses Recht nicht bei der Veröffentlichung selbst vorbehalten hat. Wer von dem Urheber technische Pläne usw. erworben hat, kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung danach Bauten und Anlagen ausführen, ist aber nicht befugt, dieses Recht ohne Einwilligung des Urhebers an dritte Personen abzutreten.

Im sechsten Kapitel, in welchem das Urheberrecht an photographischen und anderen diesen ähnlichen Erzeugnissen behandelt wird, ist zunächst der im deutschen Kunstschutzgesetz beseitigte Bezeichnungszwang zur Voraussetzung der Schutzberechtigung photographischer Werke gemacht. Das Urheberrecht an photographischen Erzeugnissen dauert 10 Jahre seit dem Erscheinen des betreffenden Werkes; diese Frist erhöht sich jedoch auf 25 Jahre, wenn die photographischen Erzeugnisse in Form von Sammlungen oder Serien von Aufnahmen, die ein selbständiges künstlerisches, historisches oder wissenschaftliches Interesse darbieten, herausgegeben sind. Das Urheberrecht an photographischen